

Saar-Atlas

Overbeck, Hermann

Gotha, 1934

5. Der Wandel der politischen des "Saargebiets" im deutsch-französischen
Grenzraum

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95105](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-95105)

über Neunkirchen und Saarbrücken bis ins lothringische Warndtgebiet hinziehende Kohlenachse. Von diesen Achsen aus entwickelte sich die *neue anthropogeographische Einheit des Saarindustriegebietes*. Diese dehnte sich allmählich von dem Waldgebiet des produktiven Karbons auf die nördliche offene Karbonlandschaft, auf einen Teil des Buntsandsteinwaldlandes im Warndt und im Westrich und auf das mittlere Saartal aus. Ein Vergleich der Karten der Industrien des Saarreviers (Tafel 24), der Bevölkerungsverteilung im Jahre 1925, der Bevölkerungszunahme und der Berufsstruktur zeigt eindrucksvoll die Einheit dieser Landschaft. Der Verlauf der beiden Achsen prägt sich am schärfsten in der Bevölkerungsverteilung aus (vgl. auch Tafel 391 u. k); denn auf diesen Achsen reihen sich die größten Siedlungen auf, und im Schnittpunkt beider entwickelte sich die Großstadt Saarbrücken. Im ganzen Gebiet entstanden besondere Brennpunkte der Bevölkerungsverdichtung dort, wo Verkehrsachsen sich schneiden oder auf die Kohlenachse treffen. So liegen ähnlich wie Saarbrücken auch Neunkirchen, Homburg, Völklingen, Dillingen und St. Ingbert in solchen Schnittpunkten. Während in Saarbrücken alle wichtigen Lebensadern des Saarindustriegebietes zusammenlaufen, treffen in Neunkirchen die schon in Homburg gesammelten Verkehrsachsen der Pfalz und die vom Nahegebiet kommenden auf die Kohlenachse. In Dillingen vereinigen sich Verkehrsachsen des Hochwaldvorlandes mit denen von Lothringen (Prims- und Niedtal). Völklingen zieht die Verkehrsstraßen aus dem Kölletal, dem weiter anschließenden nördlichen Saargebiet und aus dem Warndt an und liegt dazu noch in dem Saartalabschnitt, der von der Kohlenachse geschnitten wird. In St. Ingbert treffen ebenfalls wichtige pfälzische Verkehrsachsen, die von Zweibrücken und Kaiserslautern kommen, auf die Kohlenachse. Alle diese Verkehrschnittpunkte haben 10000 und mehr Einwohner, sind Standorte der Großindustrie und Eckpunkte des dichtbevölkerten Gebietes, in welchem die meisten Siedlungen weit über 3000 Einwohner haben (Volksdichte 500 bis über 1600). Hier verdienen 20–40 mal mehr Menschen ihr Brot durch die Industrie als durch die Landwirtschaft; hier haben sich die Einwohnerzahlen fast aller Ortschaften seit 1820 mindestens um das Sechsfache und zum größten Teil noch bedeutend mehr vergrößert. Hier sind 14 neue Siedlungen entstanden, in denen in erster Linie Bergleute ansässig sind und die sich zu größten und größten Arbeiterdörfern entwickelt haben (z. B. Herrensohr-Jägersfreude, Altenwald, Bildstock, Elversberg, Altenkessel-Neudorf).

Um dieses industrielle Kerngebiet zieht sich eine Zone, deren Bevölkerungszunahme pro Ortschaft unter dem Saargebietsschnitt liegt (Vergroßerungsfaktoren 5 bis 2). Diese ganze Zone trägt, anthropogeographisch gesehen, den Charakter des Übergangs von dem Industriegebiet zu den Landwirtschaftsräumen. Trotz der noch zwischen 1000 und 3000 sich bewegenden Einwohnerzahlen bleibt der ländliche Charakter der Siedlungen noch gewahrt. Zwischen dem Arbeiterhaus treffen wir überall auch das Bauernhaus. Das ganze Gebiet ist die eigentliche Heimat des Bergmannsbauern, den die industrielle Tätigkeit nicht von seiner Scholle lösen konnte. Diese gleichen Beziehungen zwischen Mensch, Boden und Industrie geben auch hier wieder den verschiedensten natürlichen Landschaften das gleiche anthropogeographische Gepräge. Die Zone, in der sich der Vergroßerungsfaktor 2 häuft — und das

bedeutet eine Bevölkerungszunahme, die ungefähr dem durchschnittlichen Geburtenüberschuss der Saargegend entspricht —, bildet die Abgrenzung gegen die Räume des Bevölkerungsstillstandes und der -abnahme.

Das geschlossenste Gebiet des Stillstandes und zum Teil sogar der Abnahme der Bevölkerung zeigt unsere Karte für die lothringischen Muschelkalkflächen. Diese ausgesprochen landwirtschaftlichen Räume reichen im Westen und Süden ganz dicht an das Saarindustriegebiet heran und lassen nur eine schmale Übergangszone. Im Gegensatz hierzu erstreckt sich im Norden diese Übergangszone über das ganze Hochwaldvorland und auch über den Hochwald selbst, so weit er im Bereich der Karte liegt. Hier sind nur wenige Orte mit Bevölkerungsstillstand anzutreffen. Kleinere Räume des Bevölkerungsstillstandes liegen noch östlich des Glans im Bereich des nordpfälzischen Berglandes.

Wir fassen zum Schluß noch einmal die Grundgedanken der Karte der Bevölkerungszunahme der Saarlande zwischen 1820 und 1925 zusammen. In der zentralen Bergbau- und Industriezone nahm die Bevölkerung am stärksten zu. Um diese herum legen sich Übergangsräume, in denen das Bevölkerungswachstum entsprechend der Entfernung zum Industriegebiet allmählich nachläßt. Im Westen und Süden treten Gebiete der Bevölkerungsabnahme und der landwirtschaftlichen Muschelkalkhochflächen Lothringens nahe an das Industriegebiet heran, während im Norden Hochwald und Hochwaldvorland ein fast geschlossenes Gebiet gleichmäßig schwacher Bevölkerungszunahme darstellen. Kleinere Gebiete der Pfalz zeigen Bevölkerungsstillstand. Diese Räume mit gleichartigem Bevölkerungswachstum sind die anthropogeographischen Landschaften der Saarlande mit einheitlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung¹⁾.

Schrifttum

- L'Annuaire du Département de la Moselle. Metz 1820.
 Bärtsch, C.: Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. 2 Bde., Trier 1846–49.
 Barnstedt: Versuch einer kurzen statistisch-topographischen Beschreibung des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld. Birkenfeld 1832.
 Capot-Rey, R.: L'Agriculture dans le Territoire de la Sarre. (Annales de Géographie XXXII, Paris 1923.)
 Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen, Bd. XIII, Berlin 1930.
 Haflacher, A.: Das Industriegebiet an der Saar. (Mitt. d. Hist. Ver. f. d. Saargegend, Heft 12, Saarbrücken 1912.)
 Kötlinger, A.: Handel und Schifffahrt zu Anfang des 19. Jahrhunderts. (Mitt. d. Hist. Ver. f. d. Saargegend, Heft 8, Saarbrücken 1908.)
 Kolb, G. F.: Statistisch-topographische Schilderung von Rheinbayern, Speyer 1831; dazu Alphabetisches Verzeichniß der Gemeinden des Rheinkreises, Speyer 1824.
 Lauer, W.: Die Glasindustrie im Saargebiet. Diss. Tübingen 1922.
 Ortschaftenverzeichnis für den Freistaat Bayern. München 1928.
 Le Répertoire des Communes des Départements du Bas Rhin, du Haut Rhin et de la Moselle. Straßburg 1926.
 Rizecker, O.: Die Bevölkerungsverteilung im Saargebiet. Diss. Berlin 1930.
 Saarwirtschaftsstatistik, Heft 5, Saarbrücken 1932.
 Schmied, C.: Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Saargebiet. (Jahresber. d. Frankf. Ver. f. Geogr. u. Statist., 87–89. Jahrg., Frankfurt a. M. 1925.)
 Statistisch-topographische Beschreibung des Regierungsbezirkes Trier. Trier 1923.
 Tille, A.: Zur Geschichte der Saarflößerei und Saarschifffahrt. (Südwestdeutsche Wirtschaftsfragen, Heft 7, Saarbrücken 1907.)

¹⁾ Für die ursächlichen Zusammenhänge zwischen Bevölkerungswachstum und Berufsstruktur vgl. die Erläuterungen zu Kapitel 18 „Zur Berufsverteilung“, S. 101.

II. GESCHICHTE UND KULTUR

5. Der Wandel der politischen Lage des „Saargebiets“ im deutsch-französischen Grenzraum

Zu Tafel 7

Von Josef Niessen

Die politische Seite der Saarfrage steht in unmittelbarstem Zusammenhang mit Frankreichs Rheinpolitik. Die Saarlande liegen auf dem Wege Frankreichs aus dem Pariser Becken zur innerdeutschen Schlüsselstellung im Mainzer Becken. Die Saar bildet vor Maas und Mosel den am weitesten vorgeschobenen der Flußabschnitte, die an diesem wichtigsten Stück der deutschen Westgrenze dem Rhein in gleicher Richtung vorgelagert sind. Von der Saartalniederung aus führen Wege unmittelbar beherrscht werden, vom mittleren Saarabschnitt insbesondere die durch das Saar-Nahe-Bergland und die Kaiserslauterner Senke führenden Straßen. Die Saarfrage ist in ihrer wirklichen Bedeutung nur dann ganz zu verstehen, wenn sie im

Zusammenhang mit der französischen Angriffspolitik gegen den Rhein und damit im Rahmen der Geschichte der deutschen Westgrenze überhaupt betrachtet wird.

a) Die mittelalterliche deutsche Westgrenze (seit 925) und die französischen Einbrüche bis 1552

Zu Tafel 7 a und b

Die Westgrenze des „Heiligen Römischen Reiches“ vom 10. bis 13. Jahrhundert ist die gleiche Grenze, die im Jahre 843 das Mittelreich Lothars I. vom Westreich trennte. In unserem Abschnitt wurde sie als Reichsgrenze seit dem Jahre 925 wieder wirksam durch Vereinigung des Ostfränkischen Reiches mit dem Königreich Lotha-

ringen. Sie verlief, abgesehen von Flandern, das beiderseits der Staatsgrenze lag, weit westlich der heutigen Sprachgrenze auf romanischem Volks- und Kulturboden. Sie folgte in ihrem nördlichen Teile zunächst der Schelde, ging dann aber von der Scheldequelle südlich Cambrai auf der Wasserscheide von Oise und Sambre bis zur Maas, die gegenüber Mézières berührt wurde, sprang wieder westwärts auf die Höhen der Argonnen vor und zog knapp an Langres vorbei zum Quellgebiet von Maas und Saône, folgte dieser und ging gegenüber Châlons auf das östliche Ufer über, um dann, wieder gegen Westen ausbiegend, im Rhoneabschnitt über die westliche Wasserscheide hinaus bis zu den Quellen von Allier und Loire zu gelangen. Der Zug der Grenze war damit wesentlich von verteidigungsfähigen Höhen bestimmt, aber aus der militärischen Lage des Jahres 843 heraus, sodaß dem Westreiche an allen kritischen Stellen die Vormacht gesichert war. Die Grenze hatte daher, von O her betrachtet, mehrere schwache Stellen: die Scheldegrenze, von der aus der Westen den niederländischen Raum beherrschte, und besonders die Flussstellung an der Saône mit einem Brückenkopf des Westreiches vor Châlons. An dieser letzten Stelle war die Einheit des Rhein- und Rhonegebietes im Rahmen des Deutschen Reiches empfindlich zerrissen. Die Saarlande lagen geschützt hinter einem breiten Gürtel reichsromanischen Gebietes gerade an der Stelle, wo dank der „dreifach gestaffelten Schutzwehr“ der Argonnen, der Maashöhen und der Woëvre (*Steinbach*) die natürliche Stärke der Grenze besonders groß war.

Nahezu vierhundert Jahre hat diese Grenze unverrückbar gehalten. Frankreichs innere Schwäche, des Deutschen Reiches überragendes Ansehen und kraftvolle Wehrhaftigkeit, die freilich niemals zur Landgewinnung im Westen ausgenutzt wurde, verbürgten den Bestand. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts kam es zum ersten Einbruch in die westliche Grenzzone, als im Interregnum das Reich, von Parteikämpfen zerrissen und ohne einheitliche Führung, dem mittlerweile erstarkten französischen Königstum, das damals mit der Erwerbung der Champagne unmittelbarer Grenznachbar geworden war, nicht mehr mit geballter Macht entgegentreten konnte. Frankreich drang in die Rhonestellung ein, nahm die Landschaft Bassigny und rückte nördlich und südlich der Argonnen an die Maas heran, die es bei Mouzon und Vaucouleurs auch überschritt. Die Argonnenfront aber hielt stand trotz der Angriffe auf Beaulieu. Für Frankreich war die zu Beginn des 14. Jahrhunderts erreichte Vierströmegrenze an Schelde, Maas, Saône, Rhone, zu deren Anerkennung der deutsche König sich verstellen mußte, nur eine Etappe auf dem Wege zu größeren Zielen, und die Verbreitung eines Gerüchtes, König Albrecht habe sich mit dem französischen König dahin geeinigt, daß künftig der Rhein die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bilden solle, ist bezeichnend für die Ansprüche der Franzosen in damaliger Zeit.

Das folgende „Burgundische Zwischenspiel“ ist in diesem Sinne vom französischen König angeregt und in seinen Anfängen bewußt als Ausdehnungspolitik gefördert worden. Die Burgunderherzöge waren ein Zweig des französischen Königshauses. Auch die Tatsache, daß die Burgunderherzöge später in schärfsten Gegensatz zu Frankreich gerieten, daß sie nach der Erwerbung zahlreicher deutscher Reichsteile als Reichsfürsten sich bezeichneten, hat weder die große politische noch die kulturelle Gefahr für den Westen des Reiches wesentlich verringert. Der französische König, der bereits 1444 auf einem episodenhaften Zuge nach Lothringen und ins Elsaß die „historischen Rechte“ Frankreichs auf die Rheingrenze angemeldet hatte, stand beim Tode Karls des Kühnen (1477) bereit, sie einzufordern. Die französische Gefahr für die rheinischen Lande war damals ungemein groß. An Maria von Burgund und ihrem Verlobten, dem deutschen Kaisersohne Maximilian von Habsburg, hing das Schicksal der deutschen Westlande. In schweren Kämpfen, denen die Reichshilfe versagt blieb, hat Maximilian die Niederlande und die Freigrafschaft gegen Frankreich für sein Haus erobert und aus den Trümmern der burgundischen Herrschaft eine starke Hausmacht als *Grenzwall* gegen Frankreich aufgerichtet. Seitdem hielt Habsburg die beiden Tore nach Deutschland besetzt. Die Freigrafschaft deckte die Burgundische Pforte, dahinter der oberrheinische Hausbesitz Habsburgs lag; in den Niederlanden wurde die schwache Reichsgrenze an der Schelde bis auf die natürliche Verteidigungslinie der Höhen des Artois vorgetragen. Damit war das Übergewicht Deutschlands wiederhergestellt.

Die habsburgische Sperrmauer, die trotz des starken Eigenlebens der einzelnen Teile machtpolitisch einheitlich in die Erscheinung trat, wies aber eine empfindliche Lücke auf: zwischen der Freigrafschaft und den Niederlanden lagen das *Herzogtum Lothringen* und die Reichsstädte und Bistümer *Metz*, *Toul* und *Verdun*. Auf diese politisch schwache Stelle wandte sich die Aufmerksamkeit der Habsburger ebensosehr wie die der Franzosen. Der Kaiser gewann den Herzog und gliederte dessen Land durch politische

Bevorzugung und dynastische Bindung in die Abwehrfront ein; der König suchte die Städte zu gewinnen. Das Eigenleben der westlichen Reichsteile war zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits so stark, daß die Neugestaltung der Reichsverfassung, insbesondere die Rechtsprechung des Reichskammergerichts sich hier nicht mehr mit voller Schärfe durchführen ließ (vgl. S. 47). Das Selbständigkeitstreben des Herzogs von Lothringen erleichterte ein Entgegenkommen, und seine Reichsfreudigkeit bedurfte eines besonderen Antriebs. Die mit dem *Vertrag von Nürnberg 1542* vollzogene Anerkennung der Sonderstellung Lothringens innerhalb des deutschen Reichsgefüges gleichzeitig mit der Heraussetzung der Reichsverpflichtungen kam auch einer inneren Stärkung gleich, weil sie die Auflösung dieses Gebietes in eine Fülle selbständiger Herrschaften verhinderte und eine Zusammenfassung der ganzen Kräfte des Landes für den Grenzkampf ermöglichte. Lothringen blieb dem Kaiser verpflichtet, der kurz nachher für seine niederländisch-burgundischen Gebiete eine ähnliche Sonderstellung und damit einen inneren Zusammenhang mit Lothringen erreichte. Daß Frankreich in der Folgezeit die Verselbständigung dieser grenzmarkähnlichen Gebiete zu seinem Vorteil im politischen Kampfe ausnutzen konnte, lag in erster Linie daran, daß dieser Schritt des Kaisers, der doch dem Schutz des Ganzem zu dienen geeignet war, von den deutschen Fürsten mißdeutet wurde. Die innerdeutschen Gegenwirkungen, die ihren tieferen Grund in dem Gegensatz von „Kaiser“ und „Reich“ oder besser von Reichseinheit und Territorialismus hatten, vereiteln einen dauernden Erfolg, als Frankreich Gelegenheit hatte, unter bedenkenloser Ausnutzung der religiösen Verhältnisse in Deutschland diesen Riß zu vertiefen. Bedenklicher nämlich als die Auseinanderstellung rechtlich bevorzugter Grenzgebiete war die innere Zerrissenheit Deutschlands, der Territorialismus, den das Vorgehen Karls V. der „Vormauer des Reiches“ bewußt hatte fernhalten wollen.

Den schwersten Schlag gegen den nach einheitlichen Gesichtspunkten festgefügten Grenzwall führten deutsche Fürsten aus innerpolitisch-religiösen Beweggründen. Als Moritz von Sachsen im Kampfe gegen die Vormachtstellung des Kaisers und für die Freiheit des Glaubens beim französischen König, dem ausgemachten Feind des Hauses Habsburg, Stütze suchte, benutzte dieser die Gelegenheit, die eiserne Klammer zu sprengen, die sich um seine Lande gelegt hatte, und die erste Wunde im deutschen Grenzwall aufzurieben, indem er sich die Reichsstädte Metz, Toul und Verdun als „künftiger Reichsvikar“ übertragen ließ. Die deutschen Fürsten mochten sich der Tragweite dieses Schrittes, zu dem sie rechtsrechtlich in keiner Weise befugt waren, nicht bewußt sein und darin eine vorübergehende Kampfmaßnahme erblickten, die militärischen Vorbereitungen Heinrichs II. namentlich in Metz, der Zug gegen Straßburg hätte sie aufklären können. Kaiser Karl V. erkannte die Gefahr, vergebens versuchte er die Wunde zu schließen; nach der unglücklichen Belagerung von Metz aber war das Verhängnis nicht mehr aufzuhalten (Karte b).

b) *Die deutsche Westgrenze nach dem Westfälischen Frieden 1648*

Zu Tafel 7 c

In langsamer, zäher und zielsicherer Arbeit hat Frankreich die in den Reichsstädten gewonnenen Schutzzrechte, die sich in Toul und Verdun teilweise mit ähnlichen Rechten aus älterer Zeit befrühten, ausgebaut, sich nach der Militärhoheit die „zur Sicherung der Besatzungstruppen“ notwendigen Verwaltungsbefugnisse und endlich die Gerichtshoheit angeeignet, um dann auch schrittweise in den Bistümer Fuß zu fassen. Eine Festsetzung Frankreichs in Homburg-St. Avold an der Straße Metz – Saarbrücken – Kaiserslautern, die 1572 geplant war (vgl. S. 46), konnte im letzten Augenblick verhindert werden. Das Herzogtum Lothringen bemühte sich, die Bresche zu schließen oder wenigstens einzuziehen. Als offenbar wurde, daß Frankreich auf die Angliederung der Bistümer hinzielte, hat der Herzog von Lothringen mit Hilfe seiner Verwandten auf den Bischofsstühlen und mit Zustimmung des Kaisers zahlreiche bischöfliche Lehen angekauft und ihre Umwandlung in unmittelbare Reichslehen betrieben. Die auf solche Weise entstandenen Grafschaften Clermont und Hattonchâtel, die Reichsgrafschaft Nomeny u. a. banden ihn wieder fester an das Reich. Im entscheidenden Augenblick aber, als die Reichsstädte Metz, Toul und Verdun, die während der Religions- und Bürgerkriege in Frankreich teilweise in der Hand des Herzogs von Lothringen waren, dem Reiche wiedergewonnen werden konnten, versagte Kaiser Rudolf II. aus Furcht vor einer Gegenbewegung der mißtrautisch gewordenen protestantischen deutschen Fürsten dem Herzog die erbetene Hilfe. So hat Frankreich seine Stellung in den Reichsstädten trotz der staatsrechtlich unwirksamen Form der Erwerbung wieder bezogen und unter Heinrich IV. zur vollen Annexion ausgebaut. Von 1601 bis 1614

wurden auch nach und nach die Bistümer unter die französische Herrschaft gezwungen, die Berufung an das Reichskammergericht verboten, ohne daß dieses Verbot unmittelbar befolgt wurde (vgl. Tafel 9 d), und endlich die französische Provinzialverwaltung in den „Dreibistümern“ eingeführt. Die französischen Rheingelüste nahmen wieder feste Form an, und Heinrich IV. rüstete zum aktiven Eingreifen in die Erbstreitigkeiten am Niederrhein, zur Verwirklichung von Sullys „großen Plan“, als ihn der Mordstahl traf. In den wirren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges war die mehr und mehr durchlöcherte deutsche Westfront nicht mehr zu halten. Der deutsche Bruderkampf gab Frankreich den Weg frei zum Oberrhein.

Der Name Richelieu ist mit der französischen *Rheinpolitik* bis heute aufs engste verknüpft; sie erhielt von ihm ihre nachdrückliche Richtung, ihre staatsmännische Reife, ihre abgewogene Methode. Der Kampf galt Habsburg, er traf am schwersten das Reich. Als der Kaiser in der ersten Phase des Krieges die Fürsten niedergeworfen hatte und als Wirkung seiner Vormachtstellung die Anfänge eines festen gefügten Reichsblocks sich abzeichneten, da griff Frankreich, das bis dahin an der Ausweitung der Maas-Mosel-Bresche arbeitete, fast gleichzeitig mit Schweden in den innerdeutschen Machtkampf ein. Denn es erkannte, daß die Überwindung der religiösen und territorialen Zersplitterung des Deutschen Reiches ihm die Möglichkeit genommen hätte, aus der Schwäche Vorteil zu ziehen: Verewigung des Gegensatzes zwischen Kaiser und Reich durch Förderung der „deutschen Libertät“ wurde die Hauptthese der französischen Staatskunst bei der Niederringung des Hauses Habsburg; das räumliche Ziel war die Eroberung der Rheingrenze. Ein militärischer Vorstoß in das Herz Lothringens nach Marsal, Nancy, Epinal, Bitsch (1632–34) diente der Sicherung des Weges zum Rhein. Die Argonnenstellung Lothringens im Clermontois wurde beseitigt und als Vorposten gegen die spanischen Besitzungen in Luxemburg und der Freigrafschaft die Städte Sedan und im Anschluß daran ein Streifen rechts der Maas, Sierck an der Mosel und La Mothe im Bassigny besetzt und ausgebaut. Der *Westfälische Friede 1648* verschaffte Frankreich den anerkannten Besitz der Reichsstädte und Reichsbistümer Metz, Toul und Verdun, und am Oberrhein konnte, ehe noch das Mittelstück Lothringen oder gar die spanischen Flanken (Freigrafschaft und die Niederlande) überwunden waren, der österreichische Besitz in den französischen Staatskörper eingegliedert werden. Als französischer Vorposten wurde Philippsburg auf dem rechten Rheinufer besetzt (Karte c).

c) Die deutsche Westgrenze nach dem Frieden von Rijswijk 1697

Zu Tafel 7 d

Der französischen Staatskunst war es bei den Verhandlungen in Münster und Osnabrück gelungen, Lothringen ebenso wie Spanien auf Grund der staatsrechtlichen Sonderstellung dieser Gebiete innerhalb des Reiches, vom „deutschen Frieden“ ausschließen zu lassen. Sie bewies damit, daß sie den Sinn der von Karl V. geschaffenen Sperrzone besser begriffen hatte, als die Deutschen selber. Der Rückendeckung beraubt, kämpften beide Länder noch eine Weile, mußten dann aber im *Vertrag von Vincennes 1661* den Erfolg der französischen Ausdehnungspolitik anerkennen.

Mit der Besetzung des Bistums Metz war Frankreich bereits bis an die Vogesen und die obere Saar herangekommen und hatte in dem nördlichen Elsaß mit den österreichischen Rechten auf die Landvogtei Hagenau und die Schutzherrschaft über die zehn Reichsstädte wichtige, ausbaufähige Positionen bezogen. Im Pyrenäenfrieden erreichte Frankreich die Abtretung von Diedenhofen und erweiterte seine Stellung rechts der Maas um Ivoy-Carignan, Montmédy, Damvillers. Der Herzog von Lothringen, der Bar und die früher besetzten Punkte an der Maas abtreten und den französischen Truppen das ungehinderte Durchzugsrecht durch sein Gebiet zugestehen sollte, weigerte sich, wurde dann aber im Vertrag von Vincennes gegen die Rückgabe von Bar zu empfindlichen Abtretungen gezwungen. Sierck mit 30 Dörfern erweiterte die Diedenhofener Erwerbung und war wichtigster Platz zur Beobachtung von Luxemburg und Trier. Sodann schuf sich Frankreich einen Militärweg von Verdun über Metz zum Elsaß, an dem Gorze, Marsal, Saarburg und Pfalzburg lagen. Damals faßte es zum ersten Mal auch Fuß an der mittleren Saar, indem es sich Siersdorf mit der Brücke über die Nied, Fremersdorf, und die in der großen Saarschleife gelegene Burg Montclair abtreten ließ. Damit beherrschte Frankreich die wichtigsten Verbindungen aus dem Elsaß und aus Lothringen zur Mosel nach Luxemburg und Trier. Das lothringische Widerstandszentrum war aufgelöst; Herzog Karl IV. hatte sich in die Linie Homburg–Landstuhl–Hohenecken zurückziehen müssen.

Schon 1670 war Lothringen wieder ganz in französischer Hand. Der *Friede von Nijmegen 1678/79* zeigte Ludwig XIV., der Spanien und das Reich zu bedeutsamen Abtretungen zwang und mit der Freigrafschaft die unmittelbare Verbindung zum Sundgau gewann, auf der Höhe seiner Macht. Die Weigerung des Herzogs von Lothringen, in eine Vertauschung seiner Hauptstadt Nancy mit Toul und eine weitere Durchsetzung seines Landes mit Militärstraßen zu willigen, veranlaßte den König, das Herzogtum weiter besetzt zu halten und sich wichtige Punkte an seiner östlichen Grenze zu sichern. Die Einnahme von Homburg an der Straße nach Kaiserslautern gab den Auftakt zu den „Reunionsen“. Die schon in früheren Zeiten versuchte Methode, in Friedensschlüssen oder mit Gewalt erlangte Gebiete durch rechtliche Ausnutzung der Abhängigkeiten zu erweitern und durch genaue Untersuchung aller Rechtstitel, die sich auf die Neuerwerbungen bezogen, sich eine Handhabe zu Gebietsverweiterungen zu verschaffen, wurde nach 1679 planvoll ausgebaut. Die Reunionskammern, einseitig französische Gerichtshöfe, die, Kläger und Richter zugleich, sich internationale Befugnisse ammaßen, waren eine völkerrechtliche Ungeheuerlichkeit und zeigten in ihrer Arbeit die schärfste Überspannung der französischen Ausdehnungspolitik. Frankreich trieb dadurch mitten im Frieden seine Erwerbungen bis an die Queich und in die Nähe des Rheines vor (vgl. Tafel 7d). Zugleich mit dem politischen Vorschreiten erfolgte die militärische Sicherung der Gebiete zunächst im kleinen. Dann aber wurden gleichzeitig mit der Einrichtung der „Saarprovinz“, die alle reumierten Gebiete südlich der Mosel und Deutschlöthringen umfaßte, Saarlouis vor die französische Hauptfront Diedenhofen–Metz–Pfalzburg vorgeschoben als Verwaltungs- und militärischer Mittelpunkt (1680–84).

Mit diesem Zeitpunkt beginnt die bewußte französische Saarpolitik. Die Saar wird wichtigster Abschnitt vor der Rheinfront, Aufmarschgebiet gegen die Pfalz, den Hunsrück und die Mosel, die sie in weitem Bogen beherrscht. Nur für kurze Zeit tritt die Saarstellung zurück hinter einer Höhestellung, die sich an die 1687 gegründete Festung Montroyal anschloß. Diese beherrschte als vorgeschohener Posten den ganzen Mittelrhein von Köln bis Mainz und diente der unmittelbaren Erfassung der Rheinlinie, der Stützung und Deckung der militärisch erreichten Stromgrenze; diese bedurfte einer starken Versorgungsbasis im Hintergelände, als Frankreich in räumlicher Fortsetzung des mit den „Reunions“ gewonnenen Besitzes den Pfälzischen Krieg mit dem Ziel der Aufrollung der Rheinfront begann (1688).

Als der Kaiser nach der Überwindung der Türkengefahr in den Pfälzischen Krieg eingreifen und sich der „großen Allianz“ gegen Frankreich anschließen konnte, wurde der französische Vorstoß zum ersten Mal aufgefangen und zurückgeworfen. Nach dem *Frieden von Rijswijk* mußte Frankreich auf die von der Metzer Reunionskammer erworbenen Gebiete verzichten, Luxemburg und das Herzogtum Lothringen seinem rechtmäßigen Herrn wieder zurückzugeben. Frankreich behielt jedoch Straßburg, Saarlouis und Longwy. Saarlouis schützte weiter die Saarlinie, genau wie Landau die Queichlinie, die beide territorial hatten aufgegeben werden müssen. Auf diese Weise behielt das französische Festungssystem für den Angriff wie für die Abwehr seine alte Bedeutung und war in keiner Weise durch den Frieden von Rijswijk geschädigt. Vergeblich wandten sich die westlichen Reichsstände, insbesondere die unmittelbar bedrohte Grafschaft Saarbrücken, gegen die Belassung der Festung Saarlouis bei Frankreich, gegen den „Pfahl im deutschen Fleisch“. Frankreich verzichtete auf Homburg, Bitsch und Nancy; gegen die Herausgabe von Saarlouis wahrte es sich mit äußerster Zähigkeit und ließ sich gar das Festungsgebiet auf einen Umkreis von einer halben Meile beschränken, ein Beweis dafür, wie sehr den französischen Unterhändlern die Saarlinie als strategisch-militärische Grenze des Königreichs erschien. Auch sollte Frankreich die von der Breisacher Kammer ausgesprochenen Reunionen, die Gebiete des Bistums Speyer, des Deutschen Ordens, der Markgrafen von Baden, der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken, der Grafen von Hanau-Lichtenberg, der Pfalzgrafen wieder herausgeben, soweit sie nicht im „Elsaß“ lagen. Doch Frankreich weigerte sich, gestützt auf eine einseitige Auslegung des Raumgriffs Elsaß, zu räumen, und die betroffenen Reichsstände, die sich des französischen Verwaltungsdrucks nicht erwehren konnten, haben teilweise, als auch der Spanische Erbfolgekrieg keine grundsätzliche Regelung brachte, in einer Reihe von Verträgen mit der französischen Krone die französische Oberhoheit anerkannt und sich ihre feudalen Rechte und Einkünfte gesichert, so die Elsässische Ritterschaft, der Bischof von Straßburg, der Graf von Hanau-Lichtenberg, der Herzog von Pfalz-Zweibrücken und der Bischof von Speyer. Andere Herrschaften hat Frankreich nach dem Tode der Inhaber eingezogen und an französische Prinzen vergeben, so Fleckenstein an den Prinzen von Rohan-Soubise. Der Deutsche Orden, der Graf von Leiningen, der Markgraf von Baden und der

Pfalzgraf bei Rhein haben für ihre im erweiterten Elsaß liegenden Herrschaften das tatsächlich bestehende Untertanenverhältnis ebensowenig anerkannt wie der Kaiser die Verträge. Im nördlichen Elsaß gelang es Frankreich so, die Spannung zwischen militärischer und staatlicher Grenze allmählich auszugleichen.

d) Die deutsche Westgrenze im Jahre 1789 und die Eroberungen der französischen Revolutionsheere

Zu Tafel 7e und f

An der Saar blieb Frankreich zunächst noch äußerst beengt in Saarlouis, wenn es ihm auch gelang, in Verhandlungen mit dem Herzog von Lothringen eine Erweiterung des Festungsraums um Roden, Fraulautern, Ensdorf, Lisdorf und Wallerfangen zu erreichen (1716/17). Dann aber brachte ihm der Polnische Erbfolgekrieg im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten des söhnelosen Habsburger Herrscherhauses einen großen Erfolg. Im *Wiener Frieden* von 1735 und der 1738 folgenden endgültigen Abmachung wurde ohne Rücksicht auf den Willen der Bevölkerung und die Lage der deutschen Westfront ein Ländertausch dadurch vollzogen, daß der zum Prinzgemahl für die Erbin des Hauses Habsburg ausersehene Herzog Franz Stephan von Lothringen das Großherzogtum Toskana für seine Herzogtümer Lothringen und Bar übernahm. Diese gingen an den polnischen Exkönig Stanislaus Leszinski, den Schwiegervater Ludwigs XV., über und sollten nach dessen Tode an Frankreich fallen (Tafel 7e). Es war eine völlig zerrissene, mit Gebietssplittern und territorialen Überschneidungen durchsetzte Grenze, die Frankreich 1766 an der mittleren Saar übernahm. Frankreich hat zunächst versucht, die Unklarheiten als Ansatzpunkte für neue Erwerbungen zu benutzen, mußte sich aber davon überzeugen, daß seine Mittel für diese Politik nicht mehr ausreichten. Es beschritt daher den Weg der Verhandlungen, den es meisterhaft zu gehen verstand. Die wahren Ziele der *Austauschverhandlungen*, die von 1766 bis 1787 an allen Teilen der Grenze stattfanden (vgl. Tafel 8 u. S. 47f.) und, rein äußerlich betrachtet, als Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, zur Verbesserung des Handels und der Wirtschaftsbeziehungen erscheinen, sind nicht immer leicht zu erkennen. Sieht man aber genauer zu, so fällt doch eine gewisse Lässigkeit in der Behandlung der wirtschafts- und handelspolitischen Fragen auf; um so größere Sorgfalt erfahren die militärisch-strategischen Belange. Das Ziel bleibt auch im Zeitalter der Wirtschaftsinteressen und der Methode der „friedlichen Durchdringung“ das alte, an der Maas, an der Mosel, an der Saar und an der Queich: die Schaffung einer militärisch günstigen Operationsbasis. Und der Angelpunkt ist die Stellung an der mittleren Saar, der „kleinen Rhein“.

Den französischen Revolutionsheeren gelang in zwei Jahren (1792–94), was jahrhundertlang das erstrebte Ziel der französischen Ausdehnungspolitik gewesen war, die *Erreichung der Rheingrenze*. Die 1789 noch hinter der Saar- und Queichfront liegenden selbständigen deutschen Reichsgebiete wurden bereits 1792 militärisch besetzt und der französischen Republik angegliedert. Auch der Tausch des Amtes Schaumburg, für den das Äquivalent noch ausstand (s. S. 48), und von Püttlingen wurde rückgängig gemacht; sie kamen zum Moseldepartement. Mittlerweile waren die ganzen linksrheinischen deutschen Lande in den Händen der Franzosen; die beiden deutschen Militärmächte, Preußen und Österreich, hatten 1795 und 1797 unter Verzicht auf ihre Besitzungen das linke Rheinufer preisgegeben, so daß die endgültige Abtretung im Vertrag von Lunéville (1801) nur mehr die völkerrechtliche Anerkennung eines bestehenden Zustandes war (Tafel 7f). Der „historische“ Anspruch der Franzosen schien befriedigt, die „natürliche Grenze“ erreicht. Doch auch jetzt zeigte sich, daß Flußgrenzen keine brauchbaren Grenzen sind, sondern nur Abschnittsziele, Fußpunkte für weitere Eroberungen. — Die Saarlinie trat damals in den Hintergrund; die Festung Saarlouis wurde vernachlässigt.

e) Die deutsche Westgrenze nach 1814/15 und nach 1871

Zu Tafel 7g und h

Den französischen Truppen gelang die Eroberung des linken Rheinufers; was den französischen Beamten aber nicht gelang, war die Eingliederung der deutschen Bevölkerung in den französischen Nationalstaat, denn sie innerlich fremd blieb. Das zeigte sich, als die französische Eroberungswelle zurückgestaut und nach der Überwindung Napoleons Frankreich wieder in seine alten Grenzen eingewiesen werden konnte. Auch in den Saarlanden war die Hoffnung auf die Wiedervereinigung mit dem deutschen Vaterlande allgemein. Um so größer aber war auch die Enttäuschung der Bevölkerung, als die Bestimmungen des *I. Pariser Friedens* bekannt wurden. Zwar hieß man sich im allgemeinen an den Grundsatz, daß alle Eroberungen der französischen Umwälzungsepoke rückgängig gemacht, die Grenze von 1792 die künftige Grenze Frankreichs sein sollte. Doch wurde dem französischen König darüber

hinaus in einer großmütigen Geste von den Verbündeten ein Geschenk gemacht: sie überließen ihm außer Landau und Saarlouis auch einen Teil der Nassau-Saarbrückischen Lande, die Kantone Saarbrücken, St. Johann, St. Arnual und einen Teil des Kantons Lebach, Gebiete, die nie im Frieden zu Frankreich gehört hatten. Sie überantworteten damit nicht nur eine rein deutsche Bevölkerung, sondern auch die beiden wirkungsvollsten Offensivstellungen den Franzosen und gefährdeten damit die Sicherheit des Raumes zwischen Mosel und Rhein; sie verzichteten auch auf ein wegen der Kohlengruben wertvolles Wirtschaftsgebiet. Ungeheuer groß war die Empörung über den Verlust des „Armen Saarvögelein“ im deutschen Volke. Aber es bedurfte sowohl des zähen Strebens einflußreicher heimischer Kräfte unter Führung von Heinrich Böcking und der Aufpeitschung der nationalen Öffentlichkeit im „Rheinischen Merkur“, als auch noch der Episode der Hundert Tage und der zweiten Niederwerfung Napoleons, um die wirtschaftlichen und militärischen Fehler an der Saar im *II. Pariser Frieden* zu beseitigen. Es war wenig genug, was von den Sicherheitsforderungen der Militärs und den Wünschen der deutschen Patrioten nach Angliederung des Volkskörpers bis zur Sprachgrenze in den deutschen Staatsverband verwirklicht werden konnte. Die Rettung Saarbrückens war immerhin das erfreuliche Ergebnis eines freudigen, rückhaltlosen Bekennnisses der deutschen Bevölkerung zu einem deutschen Staat, der erste durchschlagende Erfolg eines *volksdeutschen Grenzkampfes* in einer Zeit, da man in den Kreisen der Diplomaten diesen Kräften noch keine politische Geltung zubilligen wollte. Den Saarländern ist damit das tragische Grenzlandschicksal des Elsaß und der deutschlothringischen Gebiete erspart geblieben. Preußen übernahm an diesem wichtigen Abschnitt den Schutz der deutschen Westgrenze (Tafel 7g).

Frankreich hat in dieser Bereinigung eines unverzeihlichen Fehlers bei der Grenzziehung von 1814, in der Anerkennung des politischen Willens der deutschen Bevölkerung an der Saar ein ihm zugefügtes Unrecht, eine schwere Kränkung seiner nationalen Ansprüche, eine Gefährdung seiner „Sicherheit“ gesehen. Die *Saarfrage* ist von 1815 bis 1871 nicht zur Ruhe gekommen. Immer dann, wenn sich Reibungen in den preußisch-französischen Beziehungen ergaben, wenn die allgemeine politische Lage in Mitteleuropa die Möglichkeit von Kompensationen für Frankreich erscheinen ließ, tauchte auch die *Saarfrage als Vorstufe zur Rheinfrage* wieder auf; sie wurde zum Barometer der politischen Wetterlage. Frankreich hat sich mit dem Frieden von 1815 nie abfinden wollen, weil er ihm eine stets wache Erinnerung an die Niederlage war. Der Sinn der französischen Politik nach 1815 war die Wiederherstellung der französischen Führung auf dem Kontinent, die Verhinderung der Festigung eines States im mitteleuropäischen Raum, der dessen Geschieke selbst in die Hand nehmen konnte. Das militärische Übergewicht am Rhein, die Erwerbung der Schlüsselstellung Mainz, zum mindesten aber der Saarlinie hätte Frankreich eine erfolgreiche Wiederbelebung der alten Interventionspolitik möglich gemacht. So schen wir denn in dem wechselseitigen Spiel der französischen Diplomatie, in ihren kühnen Kombinationen immer wieder das Verlangen nach der Rheingrenze, vielgestaltig und je nach der Gelegenheit als Anregung oder Forderung: einmal ist es die Rheingrenze von Köln bis Straßburg, dann der Raum südlich der Mosel bis zum Rhein, dann ein rheinischer Pufferstaat. Mindestforderung aber ist der „kleine Rhein“, d. i. die Wiederherstellung der Grenze von 1814. Von ihm geht man aus; auf ihn zieht man sich zurück, wenn der „große Rhein“ im Augenblick nicht erreichbar erscheint. Eine besondere Note erhalten diese politischen Forderungen mit den Ansprüchen der französischen Wirtschaft, die vor allem in den sechziger Jahren sehr stark waren und im Bau des Kohlenkanals ihren Ausdruck fanden (vgl. S. 93). Die hierin liegende Gefährdung der staatlichen Zugehörigkeit ist von der Saarbevölkerung klar erkannt worden, und als einmal im Spiel der Verhandlungen von einem Verkauf der staatlichen Kohlengruben an Frankreich die Rede war, hat die Bevölkerung in einer Willenskundgebung an das französische Volk ihre Verbundenheit mit Deutschland eindeutig zum Ausdruck gebracht. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Saarländer bei einem weniger glücklichen oder erfolgreichen Ausgang der deutschen Einigungskämpfe dem französischen Druck erlegen wären. Auch 1870 setzt Frankreich zum ersten Stoß in der Saargegend an.

Erst nach dem siegreichen Abschluß des Deutsch-Französischen Krieges, als nach dem Frieden von Frankfurt die mittleren Saarländer hinter den lothringischen Schutzwällen zu liegen kamen, hat Frankreich die Hoffnung auf die Erwerbung der Saarländer aufgegeben. Die *Saarfrage* schied aus der deutschen und französischen Außenpolitik aus. Im Bismarckreich selbst war man so sicher, daß man eine Gefährdung der Früchte des Sieges, erst recht der alten deutschen Lande, nicht für möglich hieß (Tafel 7h).

f) Die deutsche Westgrenze nach 1919. Das „Saargebiet“
Zu Tafel 7i

Nach dem Großen Kriege war die Saarfrage in ihrer ganzen Schwere wieder da. Sorgfältig vorbereitet, stellte Frankreich auf dem Friedenskongreß seine politischen und wirtschaftlichen Forderungen auf ein „Saargebiet“ („Bassin de la Sarre“). Wieder wurde die Saar der Ausgangspunkt für die Erörterung der Rheinfrage, innerhalb derer sie selbst eine besondere Behandlung erfuhr. Die im Vordergrunde stehenden wirtschaftlichen Forderungen hätten ohne besondere Schwierigkeit in irgendwelcher Form sich verwirklichen lassen, auch ohne daß eine nach Sprache, Art und Willen deutsche Bevölkerung 15 Jahre lang der Herrschaft einer wesensfremden, erklärten, nicht der Bevölkerung, sondern dem Völkerbund verantwortlichen Regierungskommission unterstellt zu werden brauchte. Aber gerade darin, daß Frankreich diese Regelung im Ausgleich weitergehender Absichten gegen den heftigen Widerstand Wilsons durchsetzen konnte, zeigt sich, daß die wirtschaftlichen Forderungen nur eine Verschleierung des strategischen und politischen Gesichts der Saarfrage waren (Tafel 7i).

In der französischen Literatur ist immer wieder von den historischen Ansprüchen Frankreichs auf die Saargegenden, von der jahrhundertealten Verbindung mit Frankreich die Rede. Demgegenüber beweist unsere Kartenfolge: Frankreich ist erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit kleinen Gebietsteilen an die Saar herangekommen und hat nur kraft des Rechtes, das einem *Eroberer* gegeben ist, auf deutschem Reichsboden des Herzogtums Lothringen die Festung Saarlouis angelegt. Erst 1766 gingen lothringische Gebietsteile an der Saar, die nur einen Bruchteil des heutigen „Saargebietes“ ausmachen, in französischen Besitz über. Nur von 1801 bis 1814 gehörte das ganze „Saargebiet“ als Teil des deutschen linken Rheinufers dem französischen Staate an. Das Zwischenpiel von 1814/15, das mit seiner willkürlichen Grenzziehung die Gegend von Saarlouis und Saarbrücken betraf, kann

keinen geschichtlichen Anspruch begründen. Gegenüber einer ein Jahrtausend währenden deutschen Herrschaft über deutschen Volks- und Kulturboden an der Saar schrumpfen die Zeiten französischer angemästeter Herrschaft auf kleinste Zeitabschnitte zusammen (Tafel 7k).

Das Versailler Diktat hat das „Saargebiet“ für fünfzehn Jahre der deutschen Staatshoheit entzogen und der französischen Beeinflussung überantwortet. Die von Frankreich erstrebte Rheingrenze ist nach der Überspannung der Mittel in den Nachkriegsjahren heute nicht mehr erreichbar. Die Saar ist jetzt als „kleiner Rhein“ für Frankreich wieder Rückzugslinie, militärischer Abschnitt, politische Mindestforderung. Deutschland dagegen hat ein unverlierbares und unveräußerliches geschichtliches Recht auf sein Land an der Saar, das man ihm vorenthält; das deutsche Volk fühlt sich verbunden und zutiefst verpflichtet den Volksgenossen, die, dem deutschen Boden verwurzelt, von deutscher Schicksalsgemeinschaft, Sprache, Gesittung und Kultur geformt, der deutschen Nation ohne jede Einschränkung angehören.

Schrifttum

- Schüle, Aloys:* Frankreich und das linke Rheinufer. Stuttgart und Berlin 1918.
Haller, Johannes: Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen. Stuttgart und Berlin 1930.
v. Borries: Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Westgrenze zwischen den Ardennen und dem Schweizer Jura. Peterm. Mitt. 1915.
Oncken, Hermann: Die historische Rheinpolitik der Franzosen. Stuttgart 1922.
Steinbach, Franz: Geschichte der deutschen Westgrenze. Bonn 1930.
Kern, Fritz: Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308. Tübingen 1910.
Mommsen, Wilhelm: Richelieu, Elsaß und Lothringen. Ein Beitrag zur elsäß-lothringischen Frage. Berlin 1922.
v. Raumer, Kurt: Die Zerstörung der Pfalz von 1689 im Zusammenhang der französischen Rheinpolitik. München und Berlin 1930.
Oncken, Hermann: Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863 bis 1870 und der Ursprung des Krieges 1870/71. 3 Bände. Stuttgart und Leipzig 1926.

6. Zur Territorialgeschichte der Saarlande

Zu den Tafeln 8, 9 u. 13d

Von Josef Niessen

Die außerordentlich starke räumliche Aufteilung, die uns die Karte der Staatsgebiete am Ende des 18. Jahrhunderts zeigt, entspricht dem geographischen Aufbau der Lande an der mittleren Saar, die in eigenartiger Verzahnung mit den anschließenden Landschaften hinsichtlich der Bodengestalt und der natürlichen Hilfsquellen große Unterschiede aufweisen. Die Unstetigkeit der territorialen Gebilde, die in den zahlreichen Kämpfen eines selbstbewußten Adels, bei den unausgesetzten Erbteilungen, Verkäufen, Verpfändungen, Verlehnungen und Entfremdungen immer wieder neue Gestalt gewannen, lassen es geraten erscheinen, im folgenden auf alle Einzelheiten zu verzichten und in der vielgestaltigen Geschichte der zahlreichen Einzelterritorien einige einheitliche Züge herauszustellen und nach allgemeinen Gesichtspunkten die wechselseitigen Schicksale dieser politischen Gebilde in ihren Grundlinien zu fassen.

a) Die Gaugrafschaften an Saar und Blies

Zu Tafel 13d

Die Verwaltungseinteilung in spätkarolingischer Zeit ist uns im allgemeinen bekannt. Die in den Annales Bertiniani zum Jahre 870 (Vertrag von Meersen) für unsere Gegend genannten *Gaugrafschaften* tragen den Namen von Flüssen und stellen offenbar natürliche Siedlungseinheiten dar: oberer und unterer Saargau, Bliesgau, Niedgau, Albgau. In Urkunden erscheint dann noch der Rossgau, ein Unterbezirk des Saargaus. Es ist aber nicht möglich, die Grenzen der einzelnen Gau einigermaßen zuverlässig festzulegen (vgl. Tafel 13d und die Aufstellung S. 49).

Verhältnismäßig zahlreich sind die Ortsangaben für den Bliesgau, dessen Grenzen, soweit er sich um die Abgrenzung nach N und O handelt, in den breiten Säumen der pfälzischen Bergwälder und im Köllertaler Wald festliegen und in den kirchlichen Grenzen der späteren Zeit ihre Bestätigung finden. Wie er aber gegen den Obersaargau, den Albgau und den Niedgau abzugrenzen ist, bleibt unklar. Hier helfen auch die kirchlichen Grenzen nicht weiter. Die Häufigkeit gleich- und ähnlich lautender Ortsnamen, die ungleichmäßigen Angaben über die Cauzugehörigkeit der Orte bringen weitere Unsicherheit in die Gaugeographie. „Lestorphen in pago Nidensi“ kann ebenso Linsdorf bei Großtannen wie Lisdorf bei Saarlouis sein. Saarbrücken liegt nach den urkundlichen Angaben einmal im „Saargau, in der Grafschaft des Volmar“, ein anderthalb „in der Grafschaft Habkirchen im Rossgau“, der seiner-

seits mehrfach zum Bliesgau gerechnet wird. Auch der Versuch, für die Feststellung der Gau die Grafschaftsinhaber heranzuziehen, muß scheitern, weil die Grafschaften sich oft zu mehreren in einer Hand befinden oder bereits geteilt sind und es in keinem Falle sicher ist, ob nicht die Gaubezeichnung als der Name für die Landschaft weiterlebt, nachdem die alte Verwaltungseinheit bereits länger von der „territorialen“ Grafschaft abgelöst ist. Die Unsicherheit in den Gauangaben in Verbindung mit den Grafschaften, deren Inhaber sich nach ihrem Burgsitz nennen, deutet auf frühe und weitgehende Zersetzung der alten Gaugrafschaften. Wir besitzen keine Handhabe, den Übergang von der Gaugrafschaft zur territorialen Grafschaft oder auch das Schicksal der territorialen Grafschaften in der urkundenarmen Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Weder bei der Grafschaft Habkirchen noch bei der Grafschaft Wallerfangen läßt sich ein Zusammenhang mit früheren oder späteren territorialen Bildungen nachweisen, und die Übereinstimmung der Grafschaft Habkirchen mit der Bliesgaugrafschaft oder der Grafschaft Wallerfangen mit der des unteren Saargaus ist nicht zu erweisen. Das völlige Verschwinden dieser Grafschaften in späterer Zeit bestätigt vielmehr die starke Auflösung der unteren Verwaltungsbezirke im alten Königreich Lotharingien, die das in inneren Kämpfen zerstörte Land in spätkarolingischer Zeit und unter den Ottonen zeigt. Unter diesen Umständen muß auch der Versuch, in späteren Gerichtsbezirken für den Bliesgau alte Hundertschafts- oder Landgerichte festzustellen, Bedenken erregen.

b) Die Anfänge der Territorialbildung. Der Machtbereich des älteren Saarbrücker Grafenhauses

Zu Tafel 9a

Die gesamten Lande an der Saar gehörten zum Königreich oder Herzogtum Lotharingien und, als dieses in zwei Stücke auseinanderbrach, zu dem oberen Teil. Das Amt eines Herzogs von Oberlothringen entbehrt aber der realen Machtgrundlagen so sehr, daß in großen Teilen des Herzogtums seine Befehlsgewalt nur dem Namen nach bestand. Die von der Reichskirchenpolitik auch in ihren weltlichen Machtgrundlagen geforderten, mit Reichsgut verschwenderisch ausgestatteten kirchlichen Würdenträger waren so stark, daß sie den Einfluß des Herzogs, des amtlichen Vertreters des Königs, sehr beschnitten. Das gilt namentlich für die Gebiete